

Crashkurs ÖR

Fall 8

§ 4 Abs. 4 BremGebBeitrG
(Bundesliga trägt Polizeikosten bei Hochrisikospiele)
BVerwG, 29.3.2019, 9 C 4.18

1. Die Erfüllung der vom Leistungsfähigkeitsprinzip determinierten Steuerschuld gewährt keinen Anspruch auf die unentgeltliche Inanspruchnahme besonders zurechenbarer staatlicher Leistungen. Wer zum Zwecke der Gewinnerzielung in besonderem Maße ein öffentliches Gut (hier die staatliche Sicherheitsvorsorge) in Anspruch nimmt, darf hierfür grundsätzlich mit einer Gebühr belegt werden.
2. Eine landesgesetzliche Regelung (hier § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG), die dem Veranstalter einer gewinnorientierten Großveranstaltung, die wegen erfahrungsgemäß zu erwartender Gewalthandlungen den Einsatz zusätzlicher Polizeikräfte im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung vorhersehbar erforderlich macht, zur Deckung des Mehraufwandes eine Gebühr auferlegt, steht mit dem Steuerstaatsprinzip (Art. 104a ff GG) grundsätzlich in Einklang.

§ 4 Abs. 4 BremGebBeitrG
(Bundesliga trägt Polizeikosten bei Hochrisikospiele)
BVerwG, 29.3.2019, 9 C 4.18

3. Eine solche Gebühr, die den Veranstalter nicht als Störer der öffentlichen Sicherheit, sondern ausschließlich als Nutznießer der verstärkten Polizeipräsenz in Anspruch nimmt, steht in keinem Wertungswiderspruch zum Polizeirecht. Zur Vermeidung einer unzulässigen Überdeckung müssen aber „Doppelabrechnungen“ gegenüber dem Veranstalter und dem Störer vermieden werden.
4. Mit Art. 12 Abs. 1 GG ist die Veranstaltergebühr vereinbar, wenn sie unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung regelmäßig in einer angemessenen Relation zu dem wirtschaftlichen Ergebnis steht, das der Veranstalter auch dank des verstärkten Polizeieinsatzes erzielen kann.

§ 4 Abs. 4 BremGebBeitrG
(Bundesliga trägt Polizeikosten bei Hochrisikospielen)
BVerwG, 29.3.2019, 9 C 4.18

5. Eines steuerfinanzierten Abschlages vom gebührenpflichtigen Aufwand bedarf es auch unter Berücksichtigung des Allgemeininteresses an der Gefahrenabwehr nicht, wenn der zusätzliche Sicherheitsaufwand ausschließlich aufgrund einer gewinnorientierten privaten Veranstaltung erforderlich wird.
6. Unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit der Norm bedarf es bei einer Gebühr mit dem unmittelbaren Zweck einer Kostendeckung nicht zwingend der tatbestandlichen Bestimmung eines Gebührensatzes. Hinreichende Bestimmtheit kann auch hergestellt werden, indem die Bemessungsfaktoren für die Kosten normiert werden.

Arten von Abgaben

Steuer:

→ Allgemeine Finanzierung des Haushalts, § 3 I AO:
„Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.“

Vorzugslast:

Gebühr:
konkrete
Gegen-
leistung
(Ausweis)

Beitrag:
Möglichkeit
der Nutzung
(Rundfunk-
beitrag)

Sonderabgabe:

→ problematisch, da nicht für besondere Leistung und nicht von allen erhoben

1. Keine Steuerähnlichkeit, da besonderer Zweck
2. homogene Gruppe
3. besondere Gruppenverantwortung
4. gruppennützige Verwendung

Schwerpunkte Staatsorganisationsrecht

A. Staatsprinzipien (Art. 20 GG)

I. Bundesstaat (Art. 20 I GG): 2 Ebenen (Gesamtstaat + Gliedstaaten)

→ Verbandskompetenz (Art. 30 / 32, 59 / 70 ff / 83 ff / 104a ff GG)

II. Demokratie (Art. 20 I, II 1 GG)

→ repräsentativ (Art. 38 ff GG) und parteienstaatlich (Art. 21 GG)

III. Rechtsstaat (Art. 20 II 2, III GG)

→ z.B. Gewaltenteilung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Bestimmtheitsgebot

IV. Sozialstaat (Art. 20 I GG)

→ Staatsziel

V. Republik (Art. 20 I GG) ≠ Monarchie

→ Staatsoberhaupt Bundespräsident ≠ Erbfolge / Lebenszeit (Art. 54 GG)

Schwerpunkte Staatsorganisationsrecht

B. Verfassungsorgane des Bundes

I. Bundestag (Art. 38 ff GG)

→ mit Unterorganen: u.a. Abgeordnete, Fraktionen (§ 10 GOBT), Ausschüsse

II. Bundesrat (Art. 50 ff GG)

→ insbes. Mitwirkung der Länder bei Gesetzgebung + Verwaltung des Bundes

III. Bundespräsident (Art. 54 ff GG)

→ Repräsentations-, staatsnotarielle, Reserve- und Integrationsfunktion

IV. Bundesregierung (Art. 62 ff GG)

→ Bundeskanzler mit Richtlinienkompetenz und Bundesminister mit Ressortprinzip (Art. 65 GG)

Schwerpunkte Staatsorganisationsrecht

C. Verfahren beim BVerfG (enumerativ: Art. 93 GG, § 13 BVerfGG)

- I. Organstreit: Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5, §§ 63 ff BVerfGG
 - II. Abstrakte Normenkontrolle: Art. 93 I Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, §§ 76 ff BVerfGG
 - III. Bund-Länder-Streit: Art. 93 I Nr. 3 GG, § 13 Nr. 7, §§ 68 ff BVerfGG
 - IV. Verfassungsbeschwerde: Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff BVerfGG
 - V. Konkrete Normenkontrolle: Art. 93 I Nr. 5, 100 I GG, § 13 Nr. 11, §§ 80 ff BVerfGG
- „durch Bundesgesetz zugewiesene Fälle“: Art. 93 III GG, § 13 Nr. 15 BVerfGG
- Vorläufiger Rechtsschutz: Einstweilige Anordnung (§ 32 BVerfGG)

Fall 8: Hausrecht und Parlamentsvorbehalt



Fall 8: Hausrecht und Parlamentsvorbehalt

Vorüberlegung: Aufbau str.

- Nach § 32 I BVerfGG kann das BVerfG *„im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist“*.
- vgl. etwa BVerfG, 12.03.2019, 2 BvQ 91/18:
1. „Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 32 I BVerfGG gegeben sind, ist wegen der weittragenden Folgen einer einstweiligen Anordnung regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen.“





2. „Bei der Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache begehrte Feststellung oder der in der Hauptsache gestellte Antrag erweise sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet.“
3. „Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn einerseits eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache aber Erfolg hätte, und andererseits die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Antrag in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre.“

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG, wenn in der Hauptsache zuständig

(vgl. zur Bezugnahme auf die „Hauptsache“ § 32 II 2 BVerfGG)

→ Organstreitverfahren: Verfassungsorgane (oder Teile) streiten um Verf.-recht

→ hier: AO und BT-Präsident streiten um Art. 38 I 2 GG und Art. 40 II 1 GG

→ Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG (enumerativ)

II. Antragsberechtigt, wenn in der Hauptsache antragsberechtigt

→ § 63 BVerfGG: AO als mit eigenen Rechten ausgestatteter Teil des Bundestags (Art. 38 I 2 GG: „freies Mandat“)

→ oder Art. 93 I Nr. 1 GG: AO als „anderer Beteiligter“, der durch das Grundgesetz mit eigenen Rechten ausgestattet ist

III. Keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache

→ Hauptsache käme zu spät: Eilfall

(Rechtsgedanke aus Art. 19 IV GG: effektiver Rechtsschutz)

B. **Begründetheit**

(+), soweit *„dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist“* (§ 32 I BVerfGG)

I. Keine offensichtliche Unzulässigkeit der Hauptsache: §§ 63 ff BVerfGG

1. Beteiligte (§ 63 BVerfGG): kontradiktorisch

→ „*der Bundespräsident, der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung und die im Grundgesetz oder in den Geschäftsordnungen des Bundestages und des Bundesrates mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe*“

→ AO (Ast.): Art. 38 I 2 GG / BT-Präsident (Ag.): Art. 40 II 1 GG

[→ Hinweis:

Fraktionen (vgl. Art. 53a I 2, 21, 38 GG, § 10 I GOBT) als „notwendige Institution des Verfassungslebens“ in einer repräs., parteienstaatl. Demokratie und Parteien als „anderer Beteiligter“ i.S.v. Art. 93 I Nr. 1 GG]

2. Antragsgegenstand (§ 64 I BVerfGG)

→ Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners

→ Vertragsschluss des BT-Präsidenten mit U ohne Mitwirkung des BT / AO

3. Antragsbefugnis (§ 64 I BVerfGG)

→ Möglichkeit der Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung verfassungsrechtlicher Rechte und Pflichten

→ Art. 38 I 2 GG („freies Mandat“): Statusrechte (z.B. Rederecht), insgesamt Repräsentation des Volkes, d.h. Mitwirkung bei „wesentlichen“ Entscheidungen als eigenes Recht des AO (Wahrung der Würde des Parlaments)

[→ Hinweis:

keine Prozessstandschaft (fremdes Recht im eigenen Namen) bei AO] 15

4. Form und Frist (§§ 23 I, 64 II BVerfGG und § 64 III BVerfGG)

→ § 23 I BVerfGG: Antrag schriftlich mit Begründung

→ § 64 II BVerfGG: Bezeichnung der Bestimmung des GG, gegen die durch die beanstandete Maßnahme des Ag. verstoßen wird

→ § 64 III BVerfGG: 6 Monate

5. Zw.-Erg.: Keine offensichtliche Unzulässigkeit der Hauptsache

II. Keine offensichtliche Unbegründetheit der Hauptsache: § 67 S. 1 BVerfGG

→ Verstoß gegen Bestimmung des Grundgesetzes?

→ str., ob rein objektiver Prüfungsmaßstab (Wortlaut von § 67 S. 1 BVerfGG und BVerfG als „Hüter der Verfassung“) oder ob Beschränkung der Prüfung auf subj. Rechtsverletzungen beim Ast. (vgl. Antragsbefugnis)

→ hier: Streit egal, da Art. 38 I 2 GG = subj. Recht des AO

1. RGL: Art. 40 II 1 GG (Hausrecht des BT-Präsidenten)

→ „Hausrecht“ umfasst Eigentums- und Besitzrechte sowie Funktionsfähigkeit (primär fiskalischer Art), vgl. § 7 III GOBT: *„Der Präsident schließt die Verträge, die für die Bundestagsverwaltung von erheblicher Bedeutung sind...“*

→ hier: Reparaturbedarf und Vertragsschluss mit U

2. Voraus.

→ Mitwirkung des BT und damit des einzelnen AO?

a) Innerorganisatorische Selbstverwaltungsangelegenheiten des BT

→ z.B. Sitzungsleitung durch BT-Präsidenten (§§ 19 ff, 22 GOBT)

→ dann jederzeitiges Mitwirkungsrecht des BT / AO

b) Übrige Aufgaben (mit Außenwirkung)

→ Mitwirkungsrecht des BT / AO nach Maßgabe der „Wesentlichkeitstheorie“

→ hM: Parlament muss (nur) wesentliche Entscheidungen treffen

→ nicht zwingend Gesetzesvorbehalt, sondern ggf. (nur) Parlamentsvorbehalt



↓
Demokratieprinzip
Art. 20 I, II 1 GG



Rechtsstaatsprinzip
Art. 20 II 2, III GG

←
„Totalvorbehalt“
= alle Entscheidungen Parlament

→
„Verwaltungsvorbehalt“
= eigene Entscheidungen Verwaltung

↓
→ pro: Parlament als einzig unmittelbar demokratisch legitimiertes Organ

↓
→ pro: Gewaltenteilung im Rechtsstaat

↓
→ contra: kein fälschlich aus Demokratieprinzip abgeleiteter Gewaltmonismus

↓
→ pro: Verwaltung hat mehr Sachverstand („näher dran“) und Flexibilität („schneller als Parlament“)

→ Mitwirkungsrecht des BT / AO zur Wahrung der „Würde“ des Parlaments (+)

3. Zw.-Erg.: Keine offensichtliche Unbegründetheit der Hauptsache

III. Folgenabwägung: „Doppelhypothese“

Einstweilige Anordnung ergeht,
aber Hauptsache erfolglos

→ Schutz BT / AO (Art. 38 I 2 GG)

Einstweilige Anordnung unterbleibt,
aber Hauptsache erfolgreich

→ Schutz BT-Präs. (Art. 40 II 1 GG)

Was ist schlimmer?

↓
irreparabel Würde beeinträchtigt

↓
↔ nur primär fiskalische Interessen

↓
Folgenabwägung zugunsten des BT / AO

IV. Ergebnis: Feststellung, dass Mitwirkung des BT / AO (Beschluss) nötig ist

Fall 8: Hausrecht und Parlamentsvorbehalt, Zusatzfrage

A. AspGL: §§ 280 I, III, 283 BGB (Schadensersatz statt der Leistung)

→ privater Vertrag (§ 631 BGB): Fiskalverwaltung (Bedarfsdeckung)

B. Vorauss.

I. Wirksames Schuldverhältnis

→ wirksamer privater Vertrag, obwohl BT-Beschluss fehlt

→ anders bei öffentlich-rechtlichem Vertrag (§ 58 II VwVfG)

II. Pflichtverletzung

→ rechtliche Unmöglichkeit (§ 275 BGB)

→ Wahrung der Mitwirkungsrechte des BT / AO und des Demokratieprinzips

(Art. 38 I 2, 20 I, II 1 GG)

III. Vertretenmüssen

→ §§ 276, 280 I 2 BGB (Vorsatz / Fahrlässigkeit, vermutet)

IV. Schaden

→ unterstellen

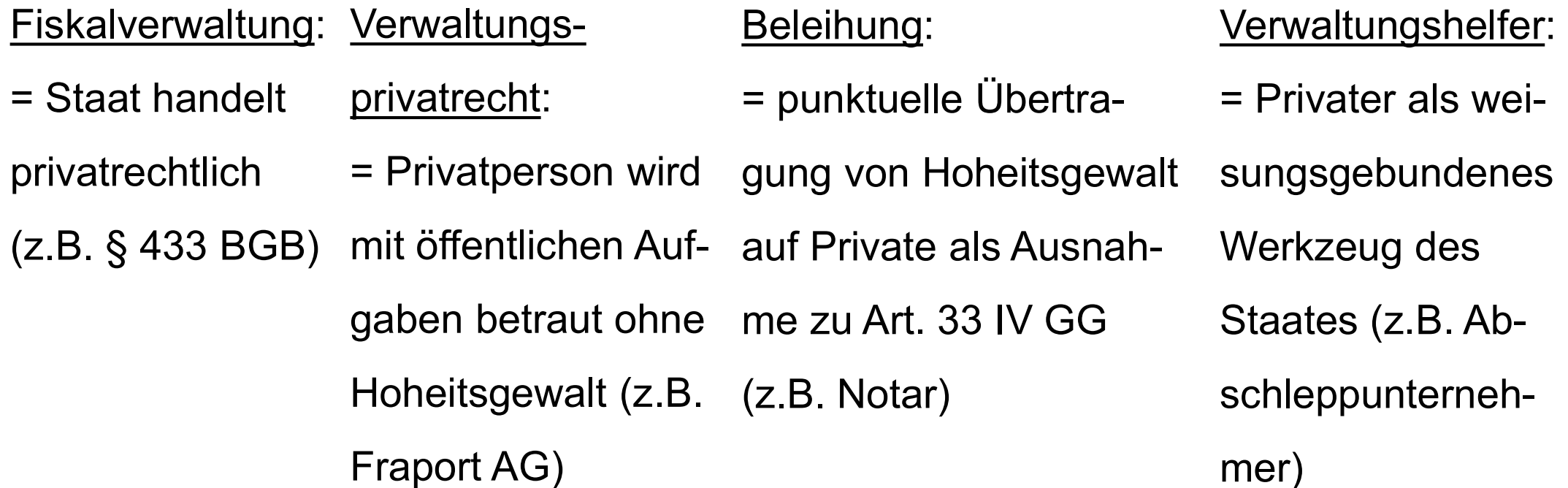
C. RF

→ Ersatz des adäquat kausalen Schadens

D. Ergebnis

→ Asp. (+)

Überschneidungen Privatrecht und öffentliches Recht



Art. 12 I, 14 I 2, 3 I, 80 I 2, 20 III GG

**(Ablieferungspflicht des Pfandleihers für Pfandüberschüsse nach § 34 GewO
und PfandIV verfassungsgemäß)**

BVerwG, 28.3.2018, 8 C 9.17

1. Die Pflicht des Pfandleihers zur Abführung von Pfandüberschüssen an den Staat greift in verhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit ein.
2. Der mit der Abführung verbundene Verfall der Pfandüberschüsse an den Fiskus ist mit dem Grundrecht des Verpfänders auf Eigentum vereinbar.

Art. 12 I, 14 I 2, 3 I, 80 I 2, 20 III GG

(Ablieferungspflicht des Pfandleihers für Pfandüberschüsse nach § 34 GewO und PfandIV verfassungsgemäß)

BVerwG, 28.3.2018, 8 C 9.17

- Ablieferungspflicht nach § 34 II 1 Nr. 2 GewO als hinreichend bestimmte RGL iSv. Art. 80 I 2 GG (§ 1247 BGB) und PfandIV als verhältnismäßige Berufsausübungsregelung, die Art. 14 I GG nicht berührt
- Verfall zugunsten des Fiskus nach § 34 III GewO („Erlös“) iVm. PfandIV als verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung iSv. Art. 14 I 2 GG bzgl. Pfandleiher und Verpfänder, zumal nur unechte Rückwirkung vorliegt